## Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Vorentwurf

## Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom [Datum des Entscheids der Kommission]<sup>1</sup> und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>3</sup> über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 25a Abs. 5 dritter und vierter Satz

5 ... Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

II

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BBI **2016** ...

<sup>2</sup> BBl **2016** ...

<sup>3</sup> SR **832.10**